

Dipl.-Ing. Jürgen Werny  
 Sperberstr. 50e • D-81827 München  
 Tel / Fax: (089) 43 73 900-5 / -4  
 Mobil: 0172-86 32 537  
 jwerny@ibjw.de

## Checkliste Beförderungspapier nach GGVSEB / ADR 2011 für den Straßentransport - gültig bis: 30.06.2013 -

1. Datum	2. Ersteller / Name
3. Vorgang	4. Sonstige Hinweise

**Hinweis:** Alle Prüfpunkte sind zu prüfen. N/Z bedeutet „Nicht Zutreffend“; ist in dieser Spalte kein Feld vorhanden, muss dieser Prüfpunkt mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden.

### A : Form und Sprache / Hinweis zur Aufbewahrung

Nr.	Sprache und Anzahl Ausfertigungen	Ja	Nein	N/Z
1	Ist das Beförderungspapier in einer <b>amtlichen Sprache des Versandlandes</b> erstellt?  <b>Anmerkung:</b> Siehe hierzu auch Hinweis 2 nach Prüfpunkt 5			
2	Ist das Beförderungspapier <b>zusätzlich in Deutsch, Englisch oder Französisch erstellt</b> , wenn die Amtssprache keine der drei genannten Sprachen ist?			
3	Wurden bei <b>Verladung in mehrere Beförderungseinheiten</b> mindestens so viele getrennte Papiere oder Kopien des einen Beförderungspapiers ausgefertigt, wie Beförderungseinheiten beladen wurden?			
4	Ist sichergestellt, dass bestehende <b>Zusammenladeverbote</b> beim Transport explosiver Güter in einem Fahrzeug beachtet wurden?			
5	Wurden im Fall von <b>Zusammenladeverboten</b> in einem Fahrzeug getrennte Papiere erstellt?			

#### Hinweis 1:

Das Beförderungspapier ist an keine bestimmte Form gebunden, d.h. es kann z.B. ein Frachtbrief oder ein Lieferschein oder ein eigenes erstelltes Formblatt verwendet werden, in dem die geforderten Angaben eingetragen werden.

#### Hinweis 2:

Im Zulauf / Nachlauf zum Flughafen / Seehafen kann unter Umständen auch die Shipper's Declaration oder IMO-Erklärung als Beförderungspapier verwendet werden, auch wenn die Angaben dort nur in englischer Sprache vorliegen (siehe hierzu aber 1.1.4.2.3 ADR; alle Angaben nach ADR müssen enthalten sein).

#### Hinweis 3:

Das Beförderungspapier und ggf. weitere erforderliche Transportdokumente müssen nach Abschluss der Beförderung vom Absender und Beförderer für mindestens 3 Monate aufbewahrt werden, wobei auch eine elektronische Speicherung zulässig ist?

## B : Grundsätzliche Angaben im Beförderungspapier

**Allgemeiner Hinweis:** Mit Ausnahme des Tunnelbeschränkungscode gemäß Prüfpunkt 13 muss keine der Angaben im Beförderungspapier in Großbuchstaben geschrieben werden, auch wenn in der Checkliste und im ADR diese Einträge in Großbuchstaben geschrieben sind (siehe auch Anmerkung 1 zu Prüfpunkt 7).

### Wurden die folgenden Angaben im Beförderungspapier eingetragen?

Nr.	Angabe im Beförderungspapier	Ja	Nein	N/Z
6	<b>UN-Nummer</b> , der die Buchstaben „UN“ vorangestellt werden gemäß <b>Spalte (1)</b> der Tabelle A (Kapitel 3.2 des ADR)?			
7	<b>Offizielle Benennung</b> gemäß <b>Spalte (2)</b> der Tabelle A, ggf. ergänzt durch die <b>technische Benennung</b> in Klammern (bei <b>Sondervorschrift 274</b> in Spalte 6 der Tabelle A)?  <b>Anmerkung 1:</b> Der Teil der Benennung in Spalte 2 der Tabelle A, der in GROSSBUCHSTABEN geschrieben ist, muss in das Beförderungspapier eingetragen werden, allerdings muss die Benennung im Beförderungspapier nicht unbedingt in Großbuchstaben geschrieben werden.  <b>Anmerkung 2:</b> für Sondervorschriften bzgl. der Benennung für bestimmte UN-Nummern siehe auch Abschnitt D dieser Checkliste.			
8	<b>Nur GEMISCHE UND LÖSUNGEN:</b> Wurde gemäß 3.1.2.9 ADR bei Gemischen und Lösungen, die nach den Klassifizierungsvorschriften wie der namentlich genannte Stoff anzusehen sind, die Ergänzung „Lösung“ oder „Gemisch“ der offiziellen Benennung hinzugefügt, z.B. „Aceton, Lösung“?  <b>Anmerkung:</b> die Konzentration darf in diesem Fall ebenfalls angegeben werden, z.B. „Aceton, Lösung, 75%“.			
9	Für <b>alle Klassen außer 1 und 7</b> die <b>Nummern der Gefahrzettelmuster</b> gemäß <b>Spalte (5)</b> der Tabelle A? Wenn mehrere Nummern angegeben sind, sind die Nummern nach der ersten Nummer in Klammern angegeben, z.B. 3 (6.1, 8)?  <b>Anmerkung:</b> Wenn in Spalte 5 kein Gefahrzettelmuster angegeben ist, muss an dieser Stelle die Klassennummer angegeben werden (betrifft nur UN 2211 SCHÄUMBARE POLYMER-KÜGELCHEN (Klasse 9) UN 3314 KUNSTSTOFFPRESSMISCHUNG (Klasse 9) und UN 3359 BEGASTE EINHEIT (Klasse 9))	..... .....	..... .....	..... .....
10	Für <b>Klasse 1</b> der <b>Klassifizierungscode</b> (Unterklasse + Verträglichkeitsgruppe) gemäß <b>Spalte (3b)</b> der Tabelle A? Wenn in Spalte 5 andere Gefahrzettel als 1, 1.4, 1.5 oder 1.6 angegeben sind, sind diese nach dem Code in Klammern angegeben (z.B. 1.3G (6.1, 8)?	..... .....	..... .....	..... .....
11	Für <b>Klasse 7</b> die Nummer der Klasse, d.h. „7“ ( <b>Spalte (3a)</b> )?			
12	Falls vorhanden die zugeordnete <b>Verpackungsgruppe</b> , der die Buchstaben VG vorangestellt werden dürfen, gemäß <b>Spalte (4)</b> der Tabelle A?			

Nr.	Angabe im Beförderungspapier	Ja	Nein	N/Z
13	<p><b>Tunnelbeschränkungscode</b> (in Klammern und in Großbuchstaben) gemäß <b>Spalte (15)</b> der Tabelle A, z.B. (D/E)?</p> <p><b>Anmerkung:</b> Auf die Angabe des Tunnelbeschränkungscode darf verzichtet werden, wenn bei Beginn der Beförderung feststeht, dass kein Tunnel mit einer Einschränkung durchfahren werden muss.</p>			
14	<p>Ist die <b>Reihenfolge der Angabe im Beförderungspapier</b> gemäß der Prüfpunkte 6 – 13 korrekt?</p> <p><b>Anmerkung:</b> Die Angaben in den Prüfpunkten 6-13 müssen in der Reihenfolge 6, 7 (ggf. 8 berücksichtigen), (9 oder 10 oder 11), 12, 13 angegeben werden und es dürfen keine sonstigen Angaben zwischen diesen eingefügt werden (siehe Beispiel nach Prüfpunkt 19)?</p>			
15	<p><b>Anzahl und Beschreibung der Versandstücke?</b></p> <p><b>Anmerkung 1:</b> Nur erforderlich bei Versandstücktransporten. Beim Tanktransport und Transport in loser Schüttung entfällt diese Angabe, dann ist hier „N/Z“ anzukreuzen.</p> <p><b>Anmerkung 2:</b> Trivialnamen wie „Eimer“, „Hobbock“ oder auch „Pfandbehälter“ oder „Big Bags“ sind nicht zulässig.</p>			
16	<p><b>Gesamtmenge</b> in Liter oder kg (Brutto oder Netto) für jedes Gut mit unterschiedlicher UN-Nummer, unterschiedlicher Benennung oder unterschiedlicher Verpackungsgruppe?</p> <p><b>Anmerkung 1:</b> Bei Nutzung der Ausnahme 18 der GGAV kann auf die Mengenangabe bei Lieferverkehren verzichtet werden. In diesem Fall ist einzutragen: „Ausnahme 18“.</p> <p><b>Anmerkung 2:</b> Beim Transport ungereinigter leerer Umschließungen ist keine Mengenangabe erforderlich, dann ist hier „N/Z“ anzukreuzen.</p>			
17	Name und Anschrift des <b>Absenders?</b>			
18	<p>Name und Anschrift des (der) <b>Empfängers (Empfänger)</b> oder bei unbekanntem Empfänger im Lieferverkehr der Hinweis: „<b>Verkauf bei Lieferung</b>“?</p> <p><b>Anmerkung:</b> Bei Nutzung der Ausnahme 18 der GGAV kann bei Lieferverkehren auch auf die Angabe des Empfängers verzichtet werden, wenn dafür eingetragen wird: „Ausnahme 18“.</p>			
19	<p>Ggf. Erklärung entsprechend den Vorschriften einer <b>Sondervereinbarung?</b></p> <p><b>Anmerkung:</b> z.B. bei Nutzung einer multilateralen (ADR-) Vereinbarung.</p>			

**Beispiel:**  
**UN 1230, Methanol, 3 (6.1), II, (D/E)**  
**5 Fässer, 1000 Liter**  
**Absender + Empfängeradresse**

**C : Zusätzliche Angaben**

**Folgende zusätzlichen Angaben sind je nach Beförderungsfall zu überprüfen und ggf. sind Ergänzungen vorzunehmen:**

**C1: Freistellung nach 1.1.3.6 (1000-Punkte-Regelung)**

Nr.	Angabe im Beförderungspapier	Ja	Nein	N/Z
20	<p>Wurde bei Anwendung der Freistellung nach <b>Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR (maximal 1000-Punkte)</b> für jede Beförderungskategorie die Gesamtmenge der beförderten gefährlichen Güter angegeben?</p> <p><b>Anmerkung:</b> Bei Transporten innerhalb Deutschlands genügt auch die Angabe der berechneten Gefahrenpunkte gemäß 1.1.3.6.4.</p>			

**C2: Transport umweltgefährdender Stoffe**

Nr.	Angabe im Beförderungspapier	Ja	Nein	N/Z
21	<p>Wurde bei Beförderung von umweltgefährdenden Stoffen der Hinweis „umweltgefährdend“ ins Beförderungspapier eingetragen?</p> <p><b>Anmerkung 1:</b> Der Hinweis ist bei UN 3077 und UN 3082 nicht erforderlich, da die offizielle Benennung dieser Stoffe bereits den Hinweis „umweltgefährdend“ enthält.</p> <p><b>Anmerkung 2:</b> Bei kleinen Gebinden (maximal 5 L/kg) muss das Fisch- und-Baum-Kennzeichen nicht angebracht werden. In diesem Fall muss auch der Hinweis „umweltgefährdend“ nicht eingetragen werden.</p> <p><b>Anmerkung 3:</b> Ob ein Gefahrgut umweltgefährdend ist oder nicht, kann nicht aus der Gefahrguttabelle ermittelt werden sondern ausschließlich über das Sicherheitsdatenblatt, sofern vorhanden. Falls kein SDBI vorhanden ist, z.B. bei Abfällen, muss der Absender eine Klassifizierung vornehmen.</p>			

**C3: Ungereinigte leere Umschließungen**

Nr.	Angabe im Beförderungspapier	Ja	Nein	N/Z
22	<p>Wurde bei <b>leeren Verpackungen</b> die korrekte Bezeichnung eingetragen, ergänzt um die Gefahrzettelmuster, z.B. „<i>LEERE VERPACKUNG, 3 (6.1, 8)</i>“ oder „<i>LEERER IBC, 3</i>“ oder die Gefahrgutangaben, wie oben unter Punkt 6-13 beschrieben, ergänzt um den Ausdruck „<i>LEER, UNGEREINIGT</i>“ oder „<i>RÜCKSTÄNDE DES ZULETZT ENTHALTENEN STOFFES</i>“?</p> <p><b>Anmerkung 1:</b> Bei leeren Gefäßen der Klasse 2 genügt die Angabe „2“ anstelle der Gefahrzettelmuster.</p> <p><b>Anmerkung 2:</b> Bei Rücksendungen an den Absender darf das Beförderungspapier des Transportes im befüllten Zustand verwendet werden, wobei die Mengenangabe zu streichen ist und durch den Ausdruck „<i>LEERE UNGEREINIGTE RÜCKSENDUNG</i>“ ersetzt werden muss (gilt nicht für Klasse 7).</p>			
23	<p>Wurde bei <b>ungereinigten leeren sonstigen Umschließungen</b> (andere als Verpackungen) die korrekte Bezeichnung eingetragen, ergänzt um die Angabe des letzten Ladegutes: <i>LETZTES LADEGUT: UN-Nummer + Bezeichnung + Gefahrzettelmuster + ggf. VG + Tunnelbeschränkungscode</i> z.B. „<i>LEERES TANKFAHRZEUG, LETZTES LADEGUT: UN 1203 BENZIN, 3, II, (D/E)</i>“?</p> <p><b>Anmerkung 1:</b> Bei Rücksendungen an den Absender darf das Beförderungspapier des Transportes im befüllten Zustand verwendet werden, wobei die Mengenangabe zu streichen ist und durch den Ausdruck „<i>LEERE UNGEREINIGTE RÜCKSENDUNG</i>“ ersetzt werden muss (gilt nicht für Klasse 7).</p> <p><b>Anmerkung 2:</b> Gemäß Ausnahme 18 der GGAV darf bei innerstaatlichen Beförderungen in Deutschland auch nur das Beförderungspapier des letzten Beförderungsvorganges mitgeführt werden, ohne dass ein zusätzlicher Eintrag vorzunehmen ist.</p>			

**C4: Abfalltransporte**

Nr.	Angabe im Beförderungspapier	Ja	Nein	N/Z
24	<p>Wurde bei <b>Abfalltransporten</b> das Wort „<i>ABFALL</i>“ vor der offiziellen Benennung (d.h. nach der UN-Nummer) angegeben? <b>Beispiel:</b> UN 1263, Abfall, Farbe, 3, III, (D/E)</p>			
25	<p>Wurde bei <b>Abfalltransporten, die gemäß dem vereinfachten Klassifizierungsverfahren gemäß 2.1.3.5.5 ADR klassifiziert wurden</b>, nach dem Tunnelbeschränkungscode eingetragen: „<i>ABFALL NACH ABSATZ 2.1.3.5.5</i>“?</p> <p><b>Anmerkung:</b> Die technische Benennung gemäß Sondervorschrift 274 braucht in diesem Fall nicht angegeben werden.</p>			

**C5: Zulauf / Nachlauf zum / vom Flughafen / Seehafen**

Nr.	Angabe im Beförderungspapier	Ja	Nein	N/Z
26	Wurde im <b>Zu- und Ablauf von See- und Flughäfen</b> der Hinweis „ <i>BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 1.1.4.2.1</i> “ gemäß 1.1.4.2.1 ADR eingetragen, wenn Verpackung, Kennzeichnung oder Zusammenpackung von den ADR-Vorgaben abweichen?			

**C6: Transport von Bergungsverpackungen**

Nr.	Angabe im Beförderungspapier	Ja	Nein	N/Z
27	Wurde bei <b>Bergungsverpackungen</b> nach der Beschreibung der Güter „ <i>BERGUNGSVERPACKUNG</i> “ hinzugefügt?			

**C7: Transport von IBC mit abgelaufener Prüffrist**

Nr.	Angabe im Beförderungspapier	Ja	Nein	N/Z
28	Wurde für den Transport von <b>IBC (Großpackmittel) mit abgelaufener Prüffrist</b> (max. 6 Monate bei Rücktransport zur Entsorgung/ Wiederaufarbeitung) gemäß 4.1.2.2 b) ADR eingetragen: „ <i>BEFÖRDERUNG NACH UNTERABSCHNITT 4.1.2.2 b)</i> “?			

**C8: Transport von Gasflaschen / Druckbehältern mit abgelaufener Prüffrist**

Nr.	Angabe im Beförderungspapier	Ja	Nein	N/Z
29	Wurde bei Beförderung von ungereinigten, leeren Flaschen, Großflaschen, Druckfässern, Kryo-Behältern und Flaschenbündeln mit abgelaufener Prüfung, wenn sie zur Prüfung befördert werden, eingetragen: „ <i>BEFÖRDERUNG GEMÄSS UNTERABSCHNITT 4.1.6.10</i> “			

### C9: Transport von ortsbeweglichen Tanks mit abgelaufener Prüffrist

Nr.	Angabe im Beförderungspapier	Ja	Nein	N/Z
30	Wurde für den Transport von <b>ortsbeweglichen Tanks für Güter der Klassen 1 oder 3 bis 9 mit abgelaufener Prüffrist</b> (max. 6 Monate bei Rücktransport zur Entsorgung/Wiederaufarbeitung) gemäß 6.7.2.19.6 b) ADR eingetragen: „BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 6.7.2.19.6 b)“?			
31	Wurde für den Transport von <b>ortsbeweglichen Tanks für Güter der Klasse 2 (nicht tiefgekühlt verflüssigte Gase) mit abgelaufener Prüffrist</b> (max. 6 Monate bei Rücktransport zur Entsorgung/ Wiederaufarbeitung) gemäß 6.7.3.15.6 b) ADR eingetragen: „BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 6.7.3.15.6 b)“?			
32	Wurde für den Transport von <b>ortsbeweglichen Tanks für Güter der Klasse 2 (tiefgekühlt verflüssigte Gase) mit abgelaufener Prüffrist</b> (max. 6 Monate bei Rücktransport zur Entsorgung/Wiederaufarbeitung) gemäß 6.7.4.14.6 b) ADR eingetragen: „BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 6.7.4.14.6 b)“?			

### C10: Transport von ungereinigten leeren Tanks mit abgelaufener Prüffrist

Nr.	Angabe im Beförderungspapier	Ja	Nein	N/Z
33	Wurde beim Transport von <b>ungereinigten, leeren festverbundenen Tanks (Tankfahrzeugen), Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeugen, Tankcontainern und MEGC, deren Prüffrist abgelaufen ist</b> und die zur Prüfung gefahren werden, im Beförderungspapier vermerkt: „BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 4.3.2.4.4“?			

### C11: Transport von Tanks / Fahrzeugen zur Reparatur / Reinigung

Nr.	Angabe im Beförderungspapier	Ja	Nein	N/Z
34	Wurde beim Transport eines <b>ungereinigten leeren Tanks, Batterie-fahrzeugs oder MEGC, der nicht dicht und verschlossen ist wie in gefülltem Zustand, zur Reinigung oder Reparatur</b> (siehe Absatz 4.3.2.4.3 ADR) im Beförderungspapier vermerkt: „BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 4.3.2.4.3“?			
35	Wurde beim Transport eines <b>ungereinigten leeren Fahrzeuges oder eines ungereinigten leeren Containers zur Reinigung nach Gefahrgutaustritt</b> (wenn Reinigung vor Ort nicht möglich ist, siehe Unterabschnitt 7.5.8.1 ADR) im Beförderungspapier vermerkt: „BEFÖRDERUNG NACH UNTERABSCHNITT 7.5.8.1“?			

### C12: Transport von Mineralöl-Tankfahrzeugen mit vereinfachter Kennzeichnung

Nr.	Angabe im Beförderungspapier	Ja	Nein	N/Z
36	Wurden bei <b>Tankfahrzeugen, bei denen eine vereinfachte Kennzeichnung nach Absatz 5.3.2.1.3 ADR</b> vorgenommen wird (bei Transport der <b>UN-Nummern 1202, 1203, 1223, 1268, 1863</b> ) die in jedem Tank oder Tankabteil enthaltenen Stoffe einzeln angegeben?			

### C13: Tanktransport von Stoffen mit Sondervorschrift 640

Nr.	Angabe im Beförderungspapier	Ja	Nein	N/Z
37	Nur bei <b>Tanktransporten von bestimmten Stoffen:</b> Wurde beim Eintrag von <b>Sondervorschrift 640</b> in der Tabelle A, Spalte 6, gemäß Kapitel 3.3 eingetragen: „Sondervorschrift 640X“ (wobei „X“ gemäß der Tabelle A, Spalte 6 anzugeben ist)?  <b>Hinweis:</b> Wenn der verwendete Tanktyp den höchsten Anforderungen für die jeweilige Verpackungsgruppe entspricht, braucht dieser Eintrag nicht vorgenommen werden.			

### C14: Transport erwärmter Stoffen

Nr.	Angabe im Beförderungspapier	Ja	Nein	N/Z
38	<b>Wurde bei erwärmten Stoffen</b> gemäß 5.4.1.1.14 ADR, bei denen „geschmolzen“ oder „erwärmt“ nicht Teil der Benennung ist, „HEISS“ direkt nach der Benennung des Stoffes eingetragen?			

### C15: Transport von Stoffen unter Temperaturkontrolle

Nr.	Angabe im Beförderungspapier	Ja	Nein	N/Z
39	Wurde bei Stoffen, die <b>durch Temperaturkontrolle stabilisiert</b> werden und bei denen „STABILISIERT“ Teil der Benennung ist, gemäß 5.4.1.1.15 ADR eingetragen: „KONTROLLTEMPERATUR: ... °C“? NOTFALLTEMPERATUR : .... °C“?			

### C16: Transport von BK1- oder BK2-Schüttgut-Containern

Nr.	Angabe im Beförderungspapier	Ja	Nein	N/Z
40	Wurde bei Beförderung von <b>Schüttgut-Containern gemäß Spalte 10 der Tabelle A (BK1- / BK2-Container)</b> , die keine CSC-Container sind, im Beförderungspapier eingetragen: „SCHÜTTGUT-CONTAINER BK 1 (oder BK2) VON DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE VON ..... ZUGELASSEN“?			

**D: Zusätzliche oder besondere Angaben für bestimmte Klassen oder bestimmte UN-Nummern**

**Folgende zusätzlichen Angaben sind je nach Beförderungsfall zu überprüfen und ggf. sind Ergänzungen vorzunehmen:**

**D1: Klasse 1**

Nr.	Angabe im Beförderungspapier	Ja	Nein	N/Z
41	<p><b>Nur Klasse 1 (5.4.1.2.1 ADR):</b>  Wurden folgende Angaben zusätzlich eingetragen bzw. beigefügt?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Netto-Explosivstoffmasse für jede UN-Nummer einzeln</li> <li>- Gesamt-Netto-Explosivstoffmasse für alle Stoffe und Gegenstände</li> <li>- Beim Zusammenpacken von mehr als 2 Gütern : „GÜTER DER UN-NUMMERN...“</li> <li>- Bei „UN 0190 EXPLOSIVSTOFF, MUSTER“ oder „N.A.G.-Eintragungen“ oder nach P101 verpackte Stoffe muss Genehmigung beigefügt werden</li> <li>- Bei Zusammenladung von Verträglichkeitsgruppe B und D Bescheinigung der Zulassung des Schutzabteils oder Schutzumschließungssystems</li> <li>- Bei P101 : „VERPACKUNG VON DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE [z.B. „D“ für Deutschland] ZUGELASSEN“</li> <li>- Bei UN 0333, 0334, 0335, 0336, 0337: „KLASSIFIZIERUNG VON FEUERWERKSKÖRPERN DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE VON [XX] MIT DER REFERENZ FÜR FEUERWERKSKÖRPER XX/YYZZZZ BESTÄTIGT“</li> </ul>			
42	<p><b>Nur UN 0081, 0082, 0083, 0084, 0241, 0331, 0332:</b>  Wurde gemäß Sondervorschrift 617 (Kapitel 3.3) zusätzlich zum Sprengstofftyp der Handelsname des Sprengstoffes angegeben?</p>			

**D2: Klasse 2**

Nr.	Angabe im Beförderungspapier	Ja	Nein	N/Z
43	<p><b>Nur Klasse 2 Tankbeförderungen von Gemischen (5.4.1.2.2 ADR):</b>  Wurde bei Beförderung von Gemischen in Tanks die Zusammensetzung des Gemisches in Vol-% oder Masse-% zusätzlich eingetragen bzw. beigefügt?</p>			
44	<p><b>Nur UN 1060 METHYLACETYLEN UND PROPADIEN, GEMISCH, STABILISIERT:</b>  Wurde gemäß Sondervorschrift 581 (Kapitel 3.3) ggf. anstelle der technischen Benennung „Gemisch P1“ oder „Gemisch P2“ eingetragen?</p>			
45	<p><b>Nur UN 1078 GAS ALS KÄLTEMITTEL, N.A.G.:</b>  Wurde gemäß Sondervorschrift 582 (Kapitel 3.3) ggf. anstelle der technischen Benennung je nach Gemisch „Gemisch F1“ oder „Gemisch F2“ oder „Gemisch F3“ eingetragen?</p>			

Nr.	Angabe im Beförderungspapier	Ja	Nein	N/Z
46	<p><b>Nur UN 1965</b> KOHLENWASSERSTOFFGAS, GEMISCH, VERFLÜSSIGT, N.A.G. und <b>UN 1075</b> PETROLEUMGASE, VERFLÜSSIGT: Wurde gemäß Sondervorschrift 583 (Kapitel 3.3) ggf. anstelle der technischen Benennung je nach Gemisch eingetragen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- „Gemisch A“ oder „Butan“</li> <li>- „Gemisch A 01“ oder „Butan“</li> <li>- „Gemisch A 02“ oder „Butan“</li> <li>- „Gemisch A 0“ oder „Butan“</li> <li>- „Gemisch A1“</li> <li>- „Gemisch B1“</li> <li>- „Gemisch B2“</li> <li>- „Gemisch B“</li> <li>- „Gemisch C“ oder „Propan“?</li> </ul> <p><b>Hinweis:</b> Bei Beförderung in Tanks darf Butan und Propan nur als Zusatz verwendet werden.</p>			

**D3: Klasse 3**

Nr.	Angabe im Beförderungspapier	Ja	Nein	N/Z
47	<p><b>Nur UN 3248</b> MEDIKAMENT, FLÜSSIG, ENTZÜNDBAR, GIFTIG, N.A.G: Wurde folgende zusätzliche Angabe gemäß Sondervorschrift 220 (Kapitel 3.3) eingetragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- technische Benennung des entzündbaren flüssigen Bestandteils?</li> </ul>			

**D4: Klasse 4.1**

Nr.	Angabe im Beförderungspapier	Ja	Nein	N/Z
48	<p><b>Nur selbstersetzbare Stoffe der Klasse 4.1 (5.4.1.2.3 ADR):</b> Wurden folgende Angaben, falls zutreffend, zusätzlich eingetragen bzw. beigefügt?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Stoffen mit Temperaturkontrolle „KONTROLLTEMPERATUR : ... °C“?</li> <li>„NOTFALLTEMPERATUR : .... °C“?</li> <li>- bei Genehmigung des Verzichts auf Gefahrzettel Nr. 1: „GEFAHRZETTEL NACH MUSTER 1 NICHT ERFORDERLICH“</li> <li>- Bei Beförderung mit Genehmigung nach 2.2.41.1.13: „BEFÖRDERUNG GEMÄSS ABSATZ 2.2.41.1.13“</li> <li>- Bei Mustern: „BEFÖRDERUNG GEMÄSS ABSATZ 2.2.41.1.15“</li> <li>- Bei selbstersetzbaren Stoffen des Typs G: „KEIN SELBSTZERSETZLICHER STOFF DER KLASSE 4.1“</li> </ul>			

**D5: Klasse 5.2**

Nr.	Angabe im Beförderungspapier	Ja	Nein	N/Z
49	<p><b>Nur Klasse 5.2 (5.4.1.2.3 ADR):</b>  Wurden folgende Angaben bei Organischen Peroxiden der Klasse 5.2, falls zutreffend, zusätzlich eingetragen bzw. beigefügt?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Stoffen mit Temperaturkontrolle:  „KONTROLLTEMPERATUR : ... °C“?  „NOTFALLTEMPERATUR : .... °C“?</li> <li>- bei Genehmigung des Verzichts auf Gefahrzettel Nr. 1:  „GEFAHRZETTEL NACH MUSTER 1 NICHT ERFORDERLICH“</li> <li>- Bei Beförderung mit Genehmigung nach 2.2.52.1.8:  „BEFÖRDERUNG GEMÄSS ABSATZ 2.2.52.1.8“</li> <li>- Bei Mustern:  „BEFÖRDERUNG GEMÄSS ABSATZ 2.2.52.1.9“</li> <li>- Bei organischen Peroxiden des Typs G:  „KEIN STOFF DER KLASSE 5.2“</li> </ul>			

**D6: Klasse 6.2**

Nr.	Angabe im Beförderungspapier	Ja	Nein	N/Z
50	<p><b>Nur Klasse 6.2 (5.4.1.2.4 ADR):</b>  Wurde der Name und die Telefonnummer einer verantwortlichen Person neben der Angabe des Empfängers zusätzlich angegeben?</p>			
51	<p><b>Nur Klasse 6.2 (Sondervorschrift 318 ADR):</b>  Wurde die offizielle Bezeichnung durch die technische Benennung ergänzt bzw. im Falle von unbekanntem Krankheitserregern hinzugefügt:  „Verdacht auf ansteckungsgefährlichen Stoff der Kategorie A“?</p>			

**D7: Klasse 7**

Nr.	Angabe im Beförderungspapier	Ja	Nein	N/Z
52	<p><b>Nur Klasse 7:</b>  Wurden die zusätzlichen Angaben gemäß 5.4.1.2.5 ADR eingetragen bzw. beigefügt und bei vorhandenen Nebengefahren auf diese hingewiesen (Sondervorschrift 172, Kapitel 3.3 ADR), z.B. „NEBENGEFAHR: 3, 6.1“?</p>			

**D8: Klasse 8**

Nr.	Angabe im Beförderungspapier	Ja	Nein	N/Z
53	<p><b>Nur UN 1829 SCHWEFELTRIOXID:</b>  Wurde folgende zusätzliche Angabe gemäß Sondervorschrift 623 (Kapitel 3.3) bei Beförderung ohne Inhibitor in Tanks eingetragen:  “BEFÖRDERUNG BEI EINER MINDESTTEMPERATUR DES STOFFES VON 32,5 °C“?</p>			

**D9: Klasse 9**

Nr.	Angabe im Beförderungspapier	Ja	Nein	N/Z
54	<b>Nur UN 3359 BEGASTE EINHEIT:</b> Wurden folgende zusätzliche Angaben gemäß 5.5.2.1 ADR eingetragen bzw. beigefügt: - Datum der Begasung - Typ und Menge des Begasungsmittels - Anweisungen für die Beseitigung von Rückständen - Angaben über die ggf. verwendeten Begasungsgeräte?			
55	<b>Nur UN 3245 GENETISCH VERÄNDERTE MIKRO-ORGANISMEN:</b> Wurde gemäß Sondervorschrift 637 (Kapitel 3.3) zusätzlich bei leicht verderblichen Stoffen ein Hinweis auf die Handhabung, z.B. „KÜHLEN AUF +2°C“ oder „Beförderung in gefrorenem Zustand“ angegeben?			

**E : Weitere Sonderfälle****E1: Proben noch nicht klassifizierter Güter**

Nr.	Angabe im Beförderungspapier	Ja	Nein	N/Z
56	<b>Nur PROBEN noch nicht klassifizierter Gefahrgüter:</b> Wurde gemäß 2.1.4.1 ADR die offizielle Benennung (z.B. Entzündbarer flüssiger Stoff, n.a.g.) durch den Ausdruck „ <i>PROBE</i> “ ergänzt?  <b>Hinweis:</b> In diesem Fall braucht bei n.a.g.-Eintragungen keine technische Benennung angegeben werden.			

**E2: Transport von Farbabfällen nach Sondervorschrift 650**

Nr.	Angabe im Beförderungspapier	Ja	Nein	N/Z
57	Wurde bei Beförderung von <b>Farbabfällen</b> gemäß Sondervorschrift 650, im Beförderungspapier eingetragen: „UN 1263, ABFALL, FARBE, 3, II“?			

**E3: Transport von Stoffen ohne Tankcodierung in ortsbeweglichen Tanks**

Nr.	Angabe im Beförderungspapier	Ja	Nein	N/Z
58	Wurde bei Beförderung von <b>Stoffen in Tanks</b> gemäß 6.7.1.3 ADR, für die <b>keine Tankcodierung für ortsbewegliche Tanks in Spalte 10</b> der Tabelle A angegeben ist, für die jedoch eine vorläufige Genehmigung der Behörde vorliegt, auf diese Genehmigung im Beförderungspapier hingewiesen?			

**E4: Transporte freigestellter Mengen (Excepted Quantities)**

Nr.	Angabe im Beförderungspapier	Ja	Nein	N/Z
59	Wurde bei Beförderung freigestellter Mengen gemäß Spalte (7b) der Tabelle A i.V.m. Kapitel 3.5 in einem ggf. vorhandenen Begleitpapier (z.B. CMR-Frachtbrief, Luftfrachtbrief) eingetragen: „GEFÄHRLICHE GÜTER IN FREIGESTELLTEN MENGEN“ und die Anzahl der Packstücke hinzugefügt?			

**E5: Transporte mit Fahrwegbestimmung gemäß § 35 GGVSEB**

Nr.	Angabe im Beförderungspapier	Ja	Nein	N/Z
60	Wurde bei Beförderung gemäß § 35 (4) Nr. 2 i.V.m. § 35 (6) GGVSEB 2011 im Beförderungspapier eintragen: - <i>Bezeichnung des Hafens oder Bahnhofs</i> - „BEFÖRDERUNG NACH § 35 Absatz 4 Nummer 2 GGVSEB“?			

**Ist einer der Punkte mit „NEIN“ beantwortet,  
darf die Beförderung NICHT durchgeführt werden!**

Ort	Name und Unterschrift des Kontrollierenden
-----	--